ARGE ABWASSER OBERBAYERN

Herbsttagung 2018

am Donnerstag, 22. November 2018, um 9 Uhr in der Gaststätte Kraillinger Brauerei, Margaretenstr. 59, 82152 Krailling

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
   Georg Wagner, Vorsitzender ARGE Abwasser Oberbayern

2. Datenschutzgrundverordnung und Informationssicherheit
   Dr. Dina Bartels, ESG Consulting GmbH, Fürstenfeldbruck

3. Korruption – Vorteilsannahme - Compliance
   Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindetag, München

4. Fragen, Wünsche, Anregungen

Gemeinsames Mittagessen ca. 12.00 Uhr

ESG CONSULTING

Datenschutz und Informationssicherheit

ARGE ABWASSER OBERBAYERN

Herbsttagung 2018
22.11.2018

© ESG Consulting GmbH

Agenda

- Warum sind Datenschutz und Informationssicherheit so wichtig?
- Datenschutz und Informationssicherheit
- Erfahrungen aus der Praxis
- Praktische Tipps für die Umsetzung
- Zertifizierung
- Förderung
- Zusammenfassung

© ESG Consulting GmbH

Warum sind Datenschutz und Informationssicherheit so wichtig?

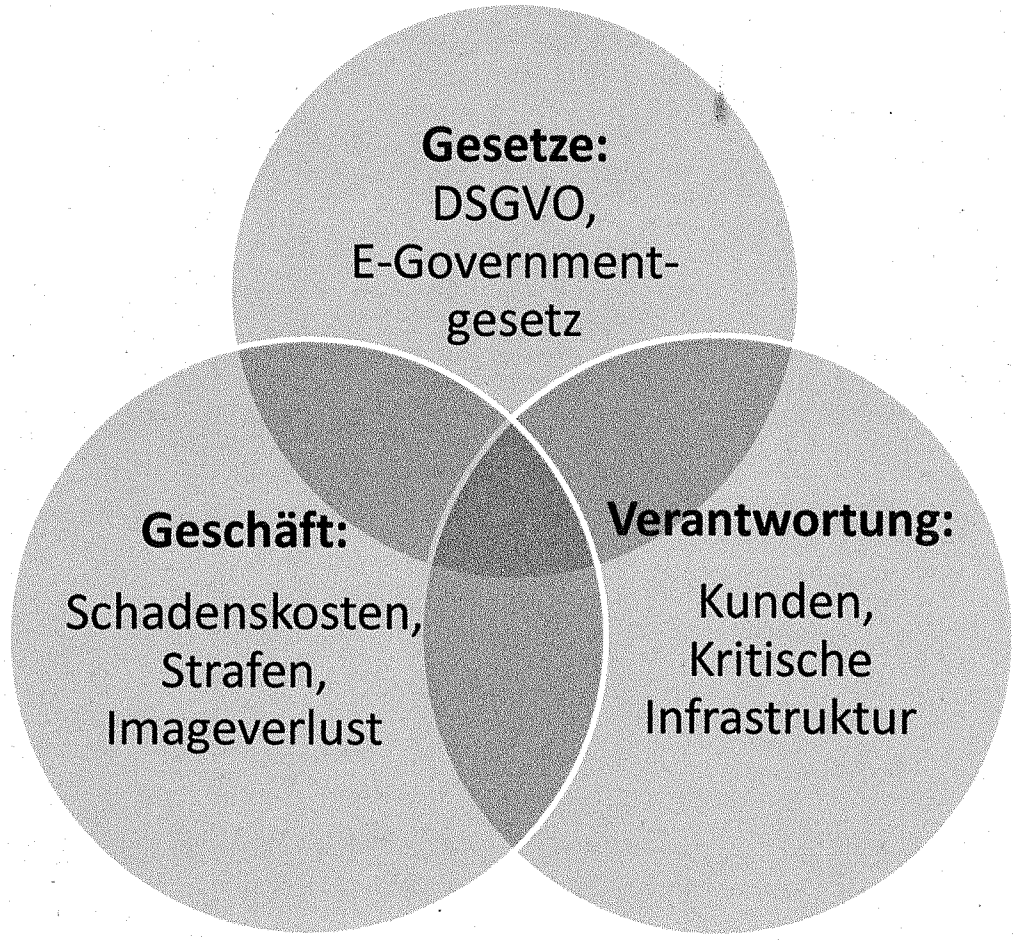

© ESG Consulting GmbH

Bayern: Gemeldete Datenpannen nehmen massiv zu

Die bayerische Datenschutzaufsicht verzeichnet einen starken Anstieg bei gemeldeten Datenpannen. Viele der Pannen gehen auf Hacking-Angriffe zurück. Durch Bürgerbeschwerden kam die Aufsicht auch nicht gemeldeten Angriffen auf die Spur.

	2013	2014	2015	2016	Tendenz
Beschwerden	925	953	1103	1424	↑
Beratungen Bürger	799	991	877	1065	↗
Beratungen Unternehmen	1733	1821	1850	2003	↑
Bußgeldverfahren	53	64	94	79	↗
Datenpannen	32	21	28	85	↑

Quelle: Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) März 2017

© ESG Consulting GmbH

Nach verheimlichter Datenpanne Google macht sein soziales Netzwerk "Google +" dicht

09.10.2018, 08:53 Uhr | dpa

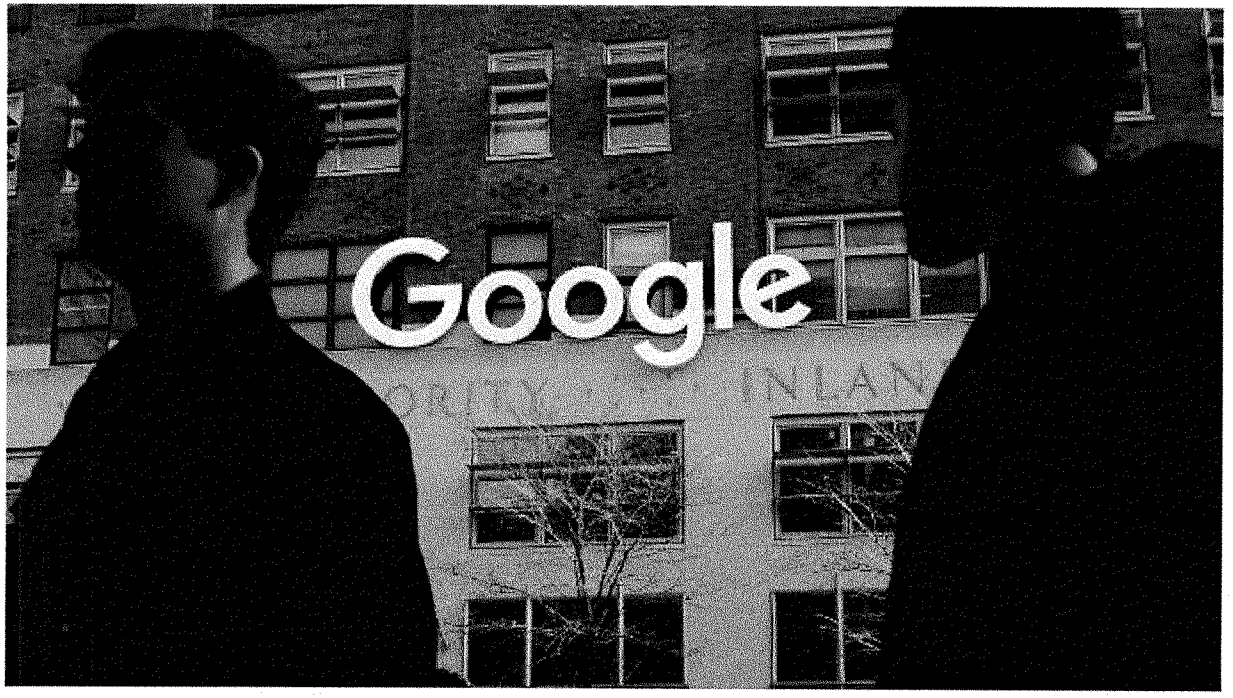

Ein halbes Jahr nach den Facebook-Skandal um Cambridge Analytica räumt nun auch Google eine Datenpanne ein. Google weiß von dem Datenleck schon seit März 2018, hat die fast 500.000 betroffenen Nutzer aber nicht informiert.

© ESG Consulting GmbH

Die Post – beinahe kostenfreie Adresszustellung für Cyberkriminelle

Der Service ist praktisch: über das von der Deutschen Post betriebene Portal ‚umziehen.de' können Nutzer ihre neue Adresse eingeben; im Anschluss informiert die Post dann automatisch diverse Dienstleister wie Banken oder Versicherungen über die neue Adresse. Allerdings bergen praktische Dinge – wie so oft in der Cyberwelt – auch Sicherheitsprobleme. So waren in diesem Jahr aufgrund eines einfachen Fehlers die **Adressdaten von etwa 200.000 Kunden im Internet abrufbar**.

Quelle: Datenschutzticker.de, 5. Juli 2017

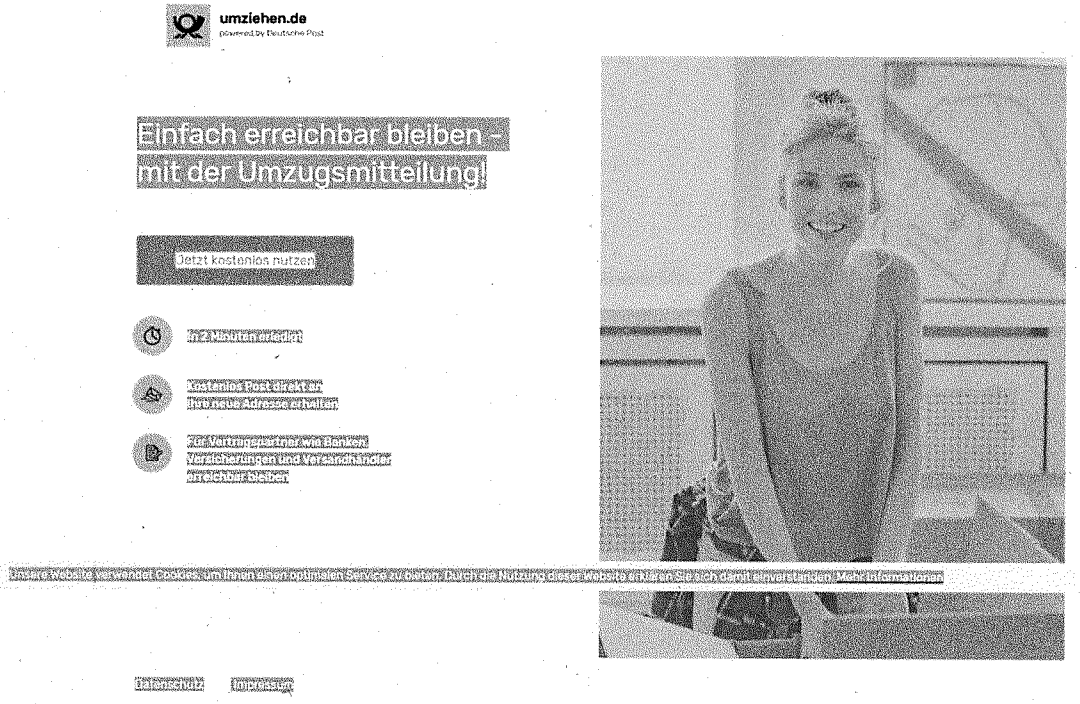

© ESG Consulting GmbH

Fürstenfeldbruck: Malware legt Klinikums-IT komplett lahm

Das Klinikum Fürstenfeldbruck in Bayern muss seit einer Woche ohne Computer auskommen, nachdem offenbar ein per Mail empfangener Trojaner die IT-Systeme infiziert hat. Das meldet der *Münchner Merkur* am 14.11.2018 unter Berufung auf Verantwortliche des Krankenhauses in der Kreisstadt westlich von München. Noch immer werden demnach fast alle der 450 vorhandenen Computer überprüft und die Angelegenheiten des Hauses müssen weitgehend ohne IT-Unterstützung erledigt werden. Erst in den kommenden Tagen sollten alle Geräte wieder funktionieren.

Dem Bericht zufolge fiel der erste Rechner des Krankenhauses vergangenen Donnerstag aus, vermutlich "nachdem ein E-Mail-Anhang geöffnet wurde, in dem eine Schadsoftware versteckt war". Danach hätten immer mehr Abteilungen Probleme gemeldet und immer mehr Computer waren nicht mehr funktionsfähig. Die Klinik sei daraufhin von der Integrierten Rettungsleitstelle abgemeldet worden, sodass Notfall-Patienten nun zumeist in andere Kliniken gebracht würden.

© ESG Consulting GmbH

Informationssicherheit ist wichtig, denn Angriffe passieren überall

ESG CONSULTING

Computervirus legt Rathaus lahm
(Münchner Merkur, 01.03.2016)

Wolfratshausen - Im Wolfratshauser Rathaus hatte man seit Mittwoch Probleme mit der EDV: Auf dem Server hat sich ein Virus eingenistet. Die Daten sind gerettet - dank Zwischenspeicherung. „Als wir gesehen haben, dass wir uns den Virus eingefangen haben, haben wir sofort alle Computer heruntergefahren", berichtet der Amtsleiter des Wolfratshauser Rathauses, Franz Gehring, auf Nachfrage unserer Zeitung. Das war am Mittwoch nachmittag – seitdem ging nichts mehr im Rathaus. „Unsere EDV-Beamten haben Stück für Stück versucht, unsere Daten zu retten", erläutert Gehring. Inzwischen kann der Wolfratshauser Amtsleiter Entwarnung geben: „Wir sind dabei, alle Geräte wieder gesichert hochzufahren. Ab Montag können wir den geregelten Betrieb wieder aufnehmen."

© ESG Consulting GmbH

„Rechnerabsturz im Landratsamt - Zulassungsstelle dicht“

ESG CONSULTING

Schlagzeilen schaden dem Image und außerdem kosten Ausfälle Geld

Fürstenfeldbruck - Aufgrund eines IT-Fehlers sind alle Rechner im Landratsamt ausgefallen. Die Zulassungsstelle in der Hasenheide blieb für mehrere Tage geschlossen.

Das Landratsamt als solches ist nicht geschlossen, betonte eine Sprecherin der Kreisbehörde. Allerdings sind alle Abteilungen von dem kompletten Rechner-Ausfall betroffen.
Der Fehler sei erkannt und werde behoben. Das dauere aber seine Zeit. Die Zulassungsstelle bleibe daher heute geschlossen.
Die erweiterte Zuständigkeit der Zulassungsstelle funktioniere aber. Dringende Angelegenheiten können so in den Nachbarlandkreisen erledigt werden.

Quelle Münchner Merkur 24.06.16

© ESG Consulting GmbH

Sicherheitsvorfälle sind sehr teuer – auch die Folgekosten sind zu beachten

ESG CONSULTING

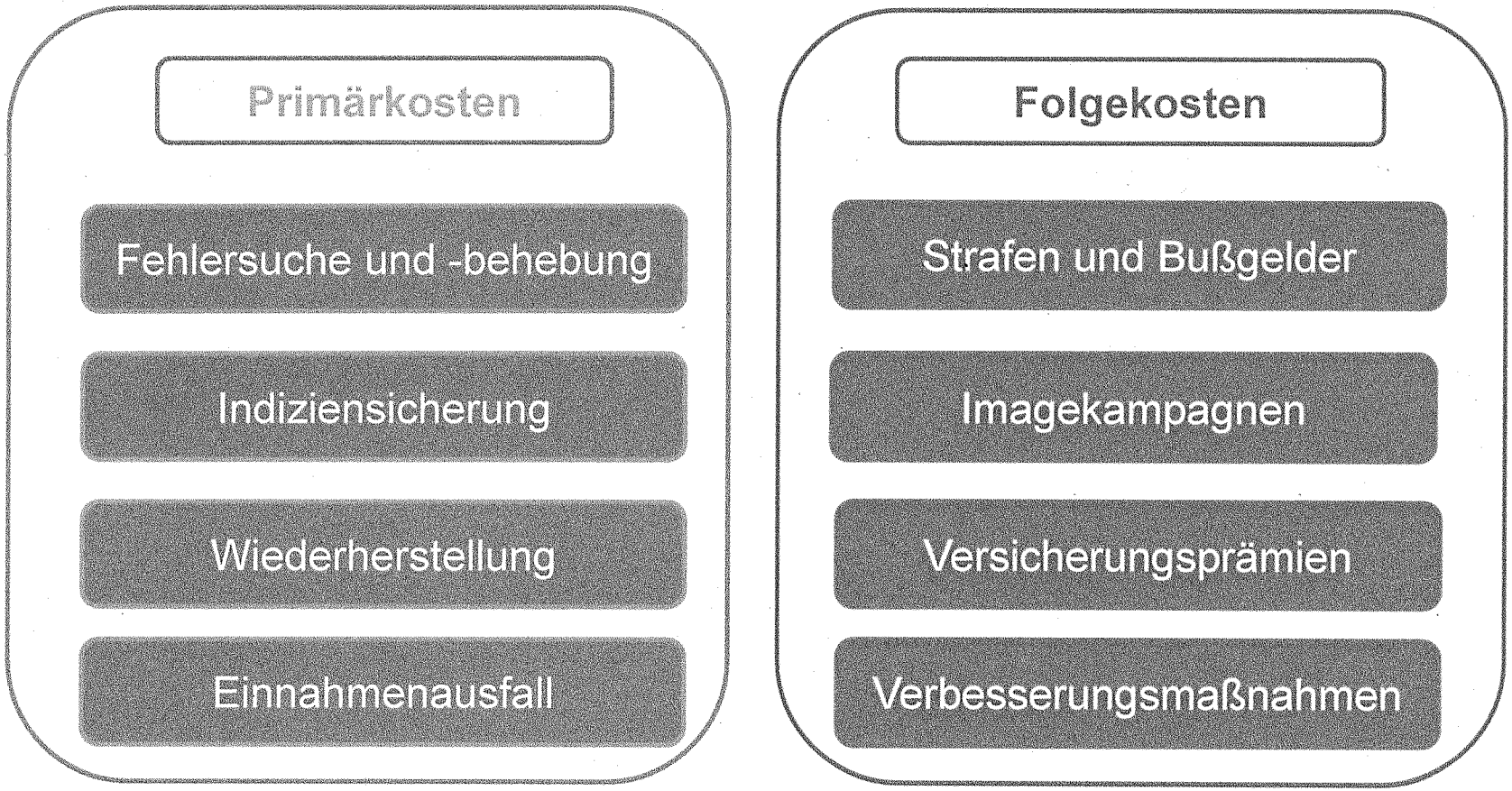

© ESG Consulting GmbH

Bayerisches e-Government Gesetz Art. 11, 1

Informationssicherheit und Datenschutz

(1) Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

Dieser Artikel des Gesetzes tritt am 1.Januar 2020 in Kraft.

© ESG Consulting GmbH

Die DSGVO
Wichtige Artikel mit Bezug auf Informationssicherheit

© ESG Consulting GmbH

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung – Verarbeitung für eindeutige und legitime Zwecke
- Datenminimierung – auf das notwendige Maß beschränkt
- Richtigkeit – Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten
- Speicherbegrenzung – Löschung der Daten
- Integrität und Vertraulichkeit – angemessene Sicherheit durch TOMs
- Rechenschaftspflicht – **Nachweis** für die Einhaltung der Grundsätze

➢ **Sicherheitskonzept notwendig**

© ESG Consulting GmbH

Neue Anforderungen aus der DS-GVO an die Informationssicherheit

ESG CONSULTING

- **Grundsatz der Datensicherheit (Artikel 32 DSGVO)**
  Datenverarbeiter müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und Art, Umfang und der weiteren Umstände und Risikoanalyse geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.
- **Recht auf Vergessenwerden (Recht auf Löschung)**
  Das Recht auf Vergessenwerden ist ein Anspruch darauf, dass personenbezogenen Daten gelöscht oder gesperrt werden müssen, wenn für die Verwendung der Daten keine Berechtigung mehr vorliegt.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität)**
  Die Nutzer können von dem Datenverantwortlichen verlangen, ihre personenbezogenen Daten in einem ´gängigen Format´ an einen anderen Verantwortlichen weiterzugeben.
- **Die Rechenschaftspflicht**
  Auf Aufforderung müssen Datenverantwortliche die Einhaltung aller Datenschutzprinzipien nachweisen können.

Die Datenschutzgrundverordnung trat am 25.5.2018 in Kraft

© ESG Consulting GmbH

Was fordert die Datenschutzgrundverordnung konkret?

- Pflicht zur Führung eines Daten-Verarbeitungsverzeichnisses
- Dokumentation der technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Durchführung einer Risikoanalyse
- Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung
- Erkennung von Datenschutzverletzungen
- Einführung eines Meldeprozesses
- Einführung von Prozessen die eine Auskunftspflicht ermöglichen
- Einführung eines Prozesses, der die Datenübertragung ermöglicht
- Einführung eines Datenschutzmanagements

Ein Informationssicherheitsmanagementsystem bildet das Grundlage zur Erfüllung dieser Forderungen

© ESG Consulting GmbH

Datenschutz und Informationssicherheit

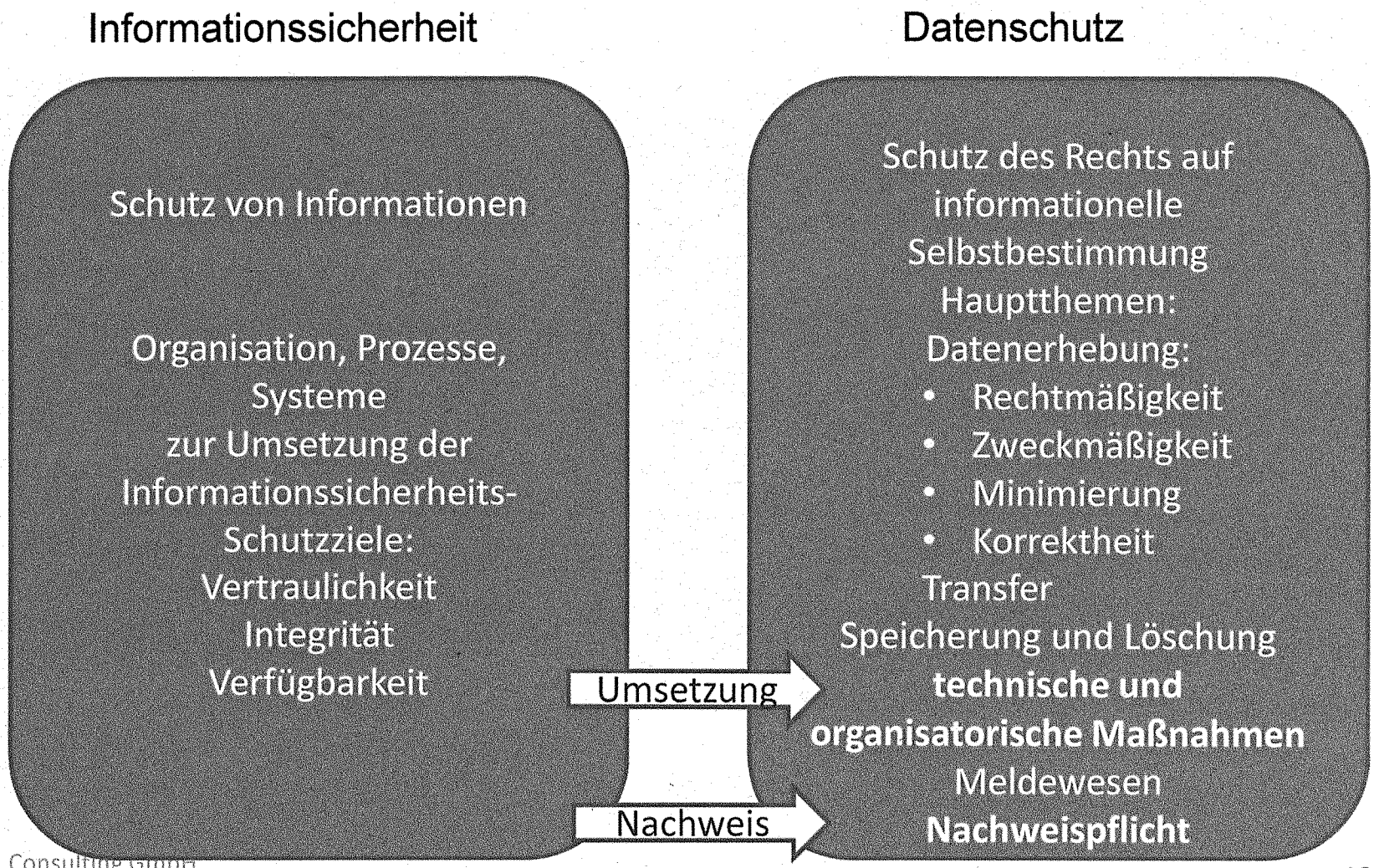

© ESG Consulting GmbH

Es gibt noch weitere besondere schützenswerte Informationen

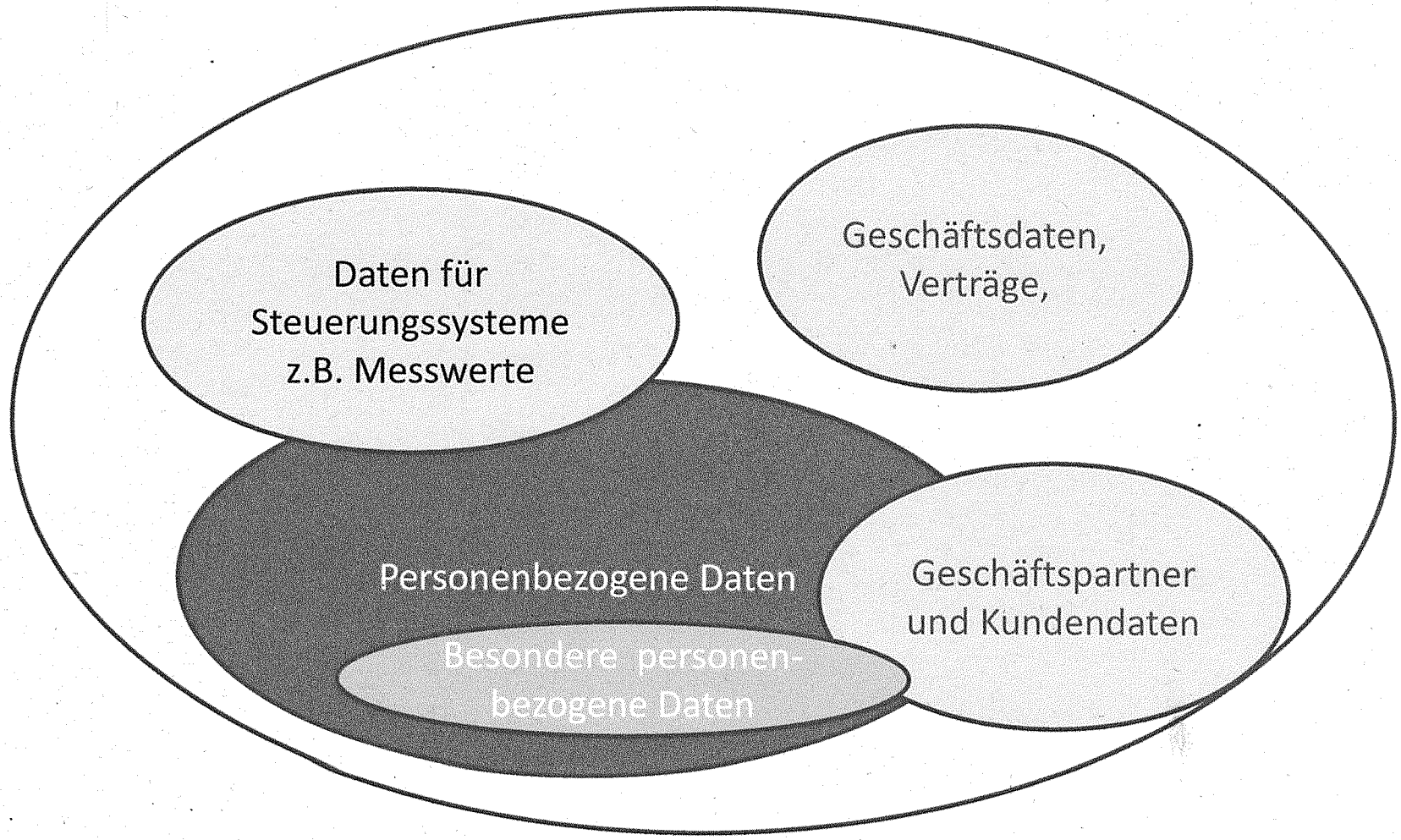

© ESG Consulting GmbH

Wirksamer Schutz braucht einen ganzheitlichen, in der Organisation gelebten und fortlaufend weiterentwickelten Ansatz

ESG CONSULTING

Aufbau und kontinuierliche Weiterentwicklung eines ISMS

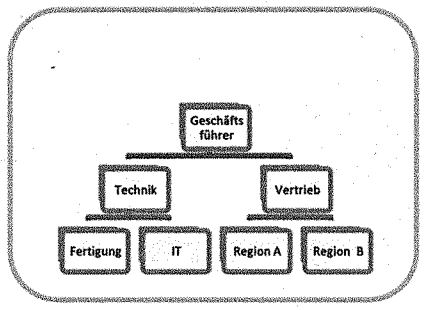

A B C

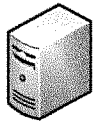

Schaffung eines durchgängigen Managements der Informationssicherheit, integriert in bestehende Prozesse und Strukturen

© ESG Consulting GmbH

Anerkannte Standards der Informationssicherheit

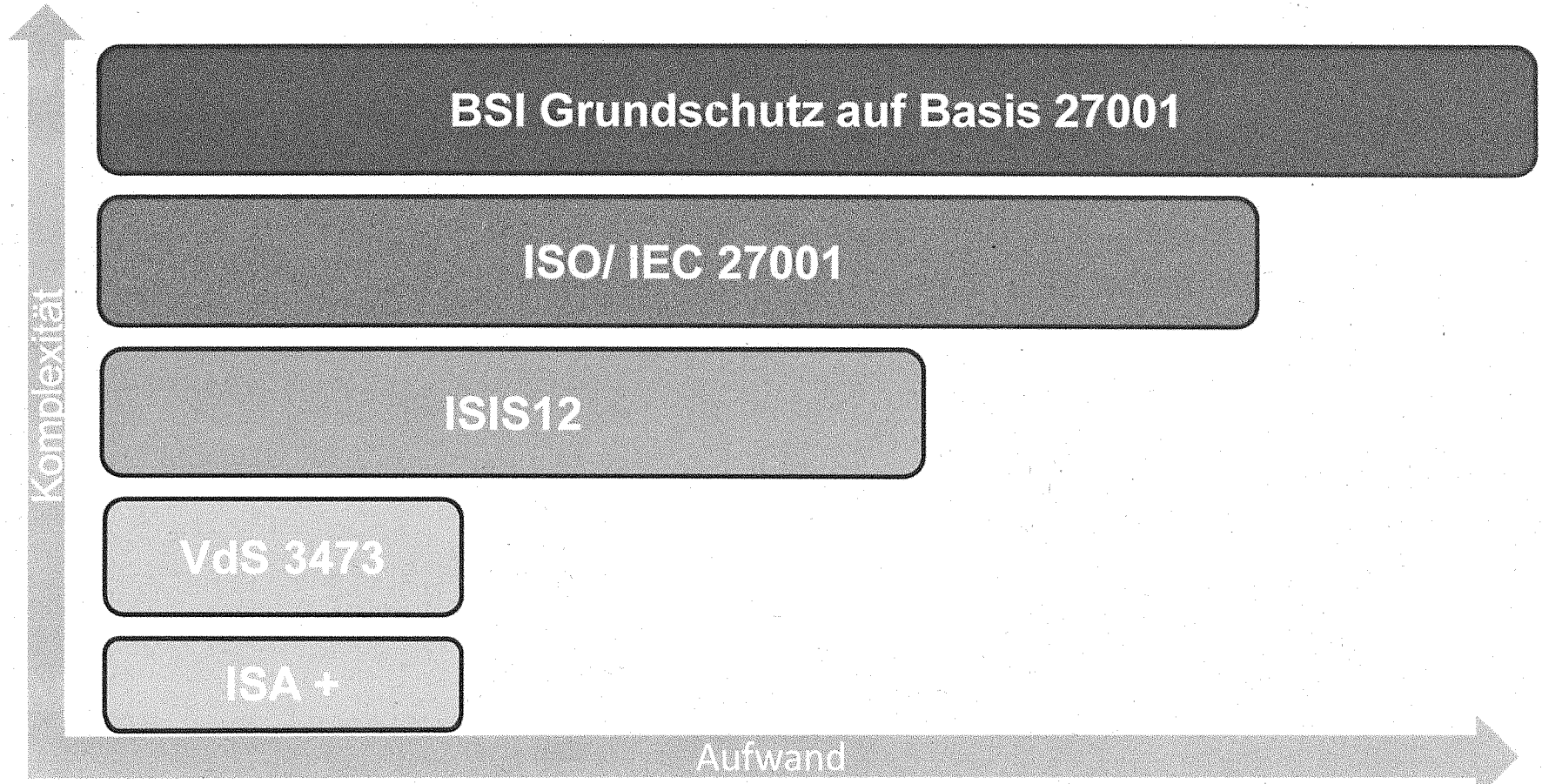

© ESG Consulting GmbH

In 12 Schritten zu einem wirksamen Informationssicherheitsmanagementsystem

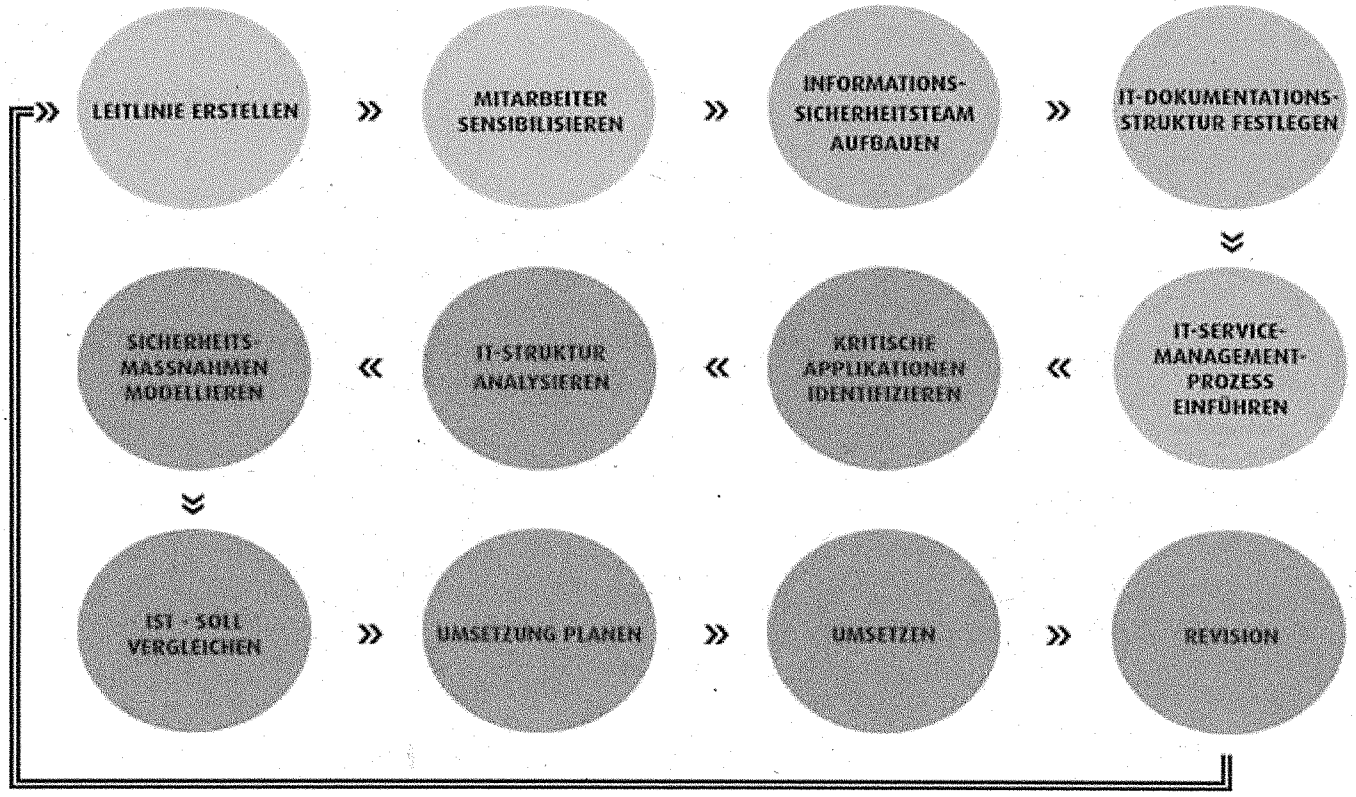

© ESG Consulting GmbH

Detailplan: Durchführung der 12 Schritte

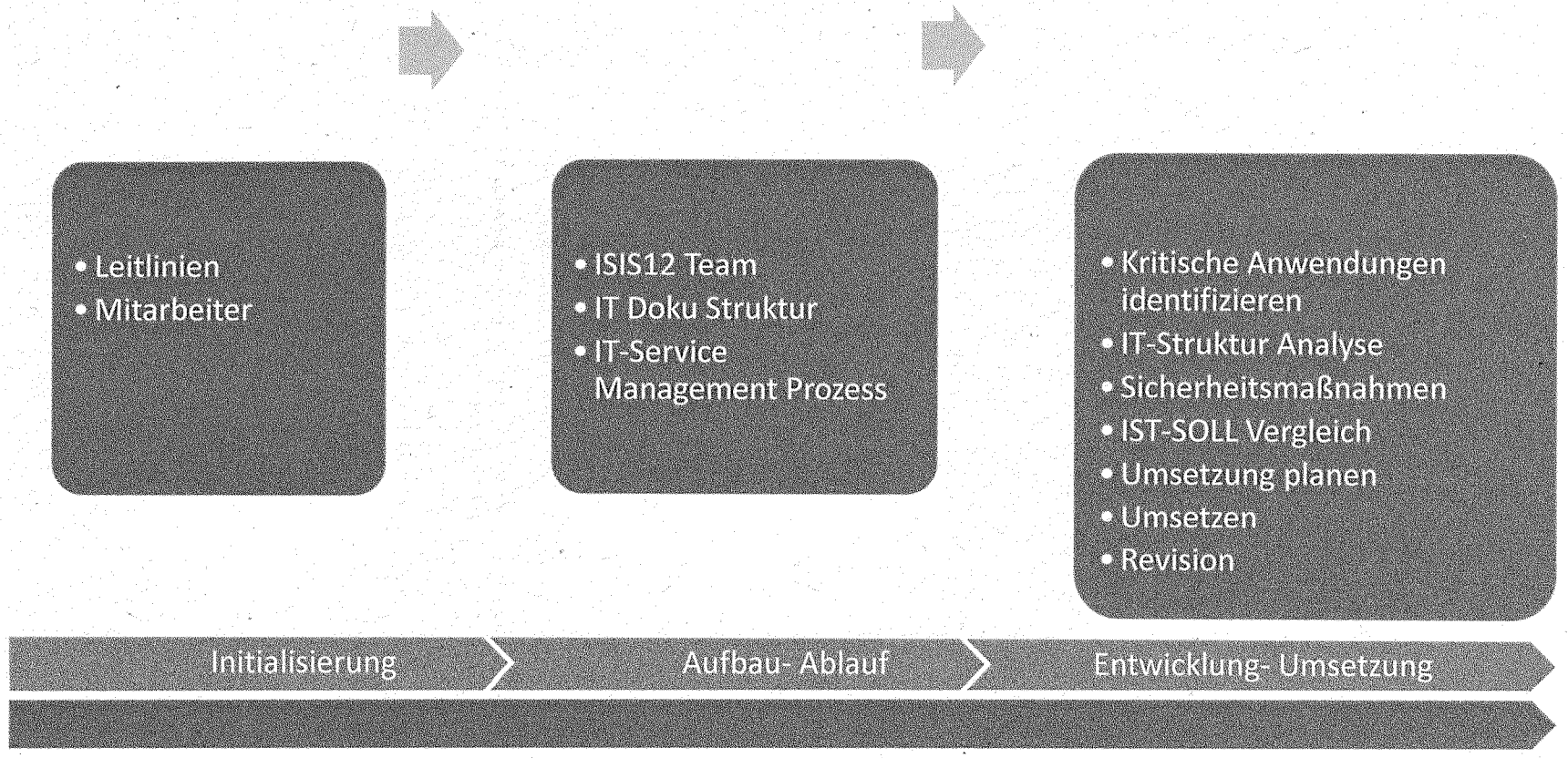

© ESG Consulting GmbH

Erfolgsfaktoren für ein Informationssicherheits-Managementsystem

- Auswahl eines geeigneten Standards zum **Beispiel ISIS12**
- **Sensibilisierung** in der ganzen Organisation
- Frühzeitige **Planung** der notwendigen finanziellen und personellen **Ressourcen**
- Enge **Einbindung** in bereits vorhandene Managementsysteme und Prozesse
- Stringentes **Projektmanagement** über die gesamte Einführung bis zur Zertifizierung

© ESG Consulting GmbH

Die Umsetzung: mögliche Stolpersteine

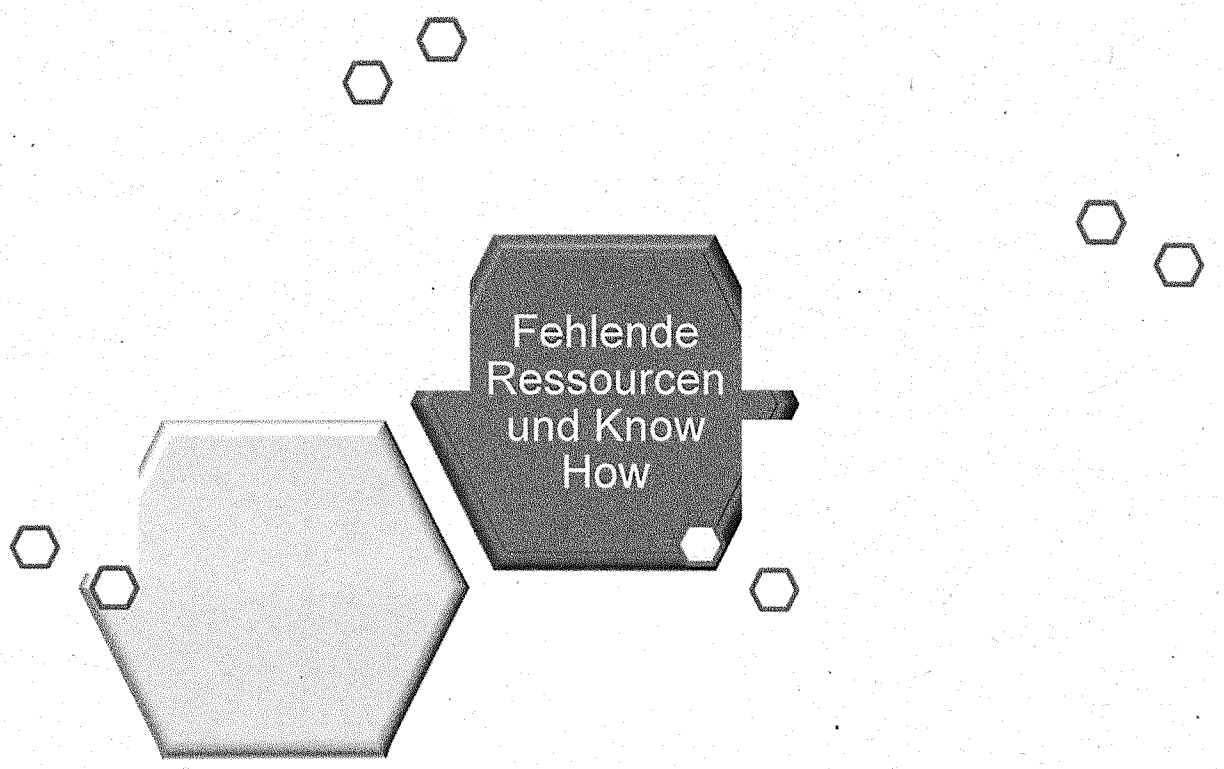

© ESG Consulting GmbH

Investition in Datenschutz und Informationssicherheit bringt auch Vorteile

- **Schadensminimierung**
- Nutzung von Potentialen zu **Effizienzsteigerung und Verbesserung**
- Erkennung und Nutzung des **Werts der Daten**
- **Motivation und Engagement** der Mitarbeiter

© ESG Consulting GmbH

Die ISIS12 Ergänzung zum Datenschutz

ITSECURITY
Bavarian IT Security & Safety Cluster

ÜBER UNS TERMINE IDSM7 ISIS12 SCHULUNGEN DGO AKTIVITÄTEN MITGLIEDER EN

iDSM 7

Was ist iDSM7?

Ein **Datenschutz-Management-System** soll den Schutz der personenbezogenen Daten im Unternehmen sicherstellen. Es stellt die Gesamtheit aller dokumentierten und implementierten Regelungen, Prozesse und Maßnahmen dar, mit denen der datenschutzkonforme Umgang mit personenbezogenen Daten im Unternehmen systematisch gesteuert und kontrolliert wird.

Das Datenschutz-Management-System iDSM7 ist eine **Variante des etablierten, im Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V. entwickelten InformationsSicherheitsmanagementSystem ISIS12** (InformationsSicherheitsmanagementSystem in 12 Schritten) mit **DS-GVO-Option** und soll es dem Anwender in einfacher Weise ermöglichen, die geforderte DS-GVO Compliance zu erreichen. Selbstverständlich hat der Anwender jederzeit die Möglichkeit, das reduzierte iDSM7 auf ISIS12 mit DS-GVO Option zu erweitern, um neben dem Datenschutz auch die Informationssicherheit in ein Managementsystem zu integrieren.

© ESG Consulting GmbH

Hauptsächliche Synergieeffekte durch ISIS12 und iDSM7

- Mitarbeitersensibilisierung
- Prozesse zu Meldung und Auskunftsrecht
- Verarbeitungsverzeichnis mit Nachweis der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Risikoanalyse
- Datenschutz-Folgeabschätzung
- Nachweis durch Zertifizierung

© ESG Consulting GmbH

Zum Abschluss kann dann die Zertifizierung durch die DQS erreicht werden

- Möglichkeit zur Zertifizierung durch die DQS GmbH
- Zertifikatsgültigkeit von 3 Jahren, inkl. 2 Überwachungsaudits
- Auditierung durch zertifizierte ISIS12-Auditoren
- Unterstützung durch ISIS12-Dienstleister möglich

© ESG Consulting GmbH

Kosten der Zertifizierung

Beispiel 1:

„Zentrale“ plus max. 2 Standorte

» Aufwand: 2 Tage (1. Jahr) plus je 1 Tag (2.+3. Jahr)

» Kosten insgesamt: 6.050,00 € über den Zyklus

Beispiel 2: „

„Zentrale“ plus max. 5 Standorte

» Aufwand: 3 Tage (1. Jahr) plus je 2 Tage (2.+3. Jahr)

» Kosten insgesamt: 10.400,00 € über den Zyklus

Die Kosten verstehen sich zzgl. Reisekosten (Auditor) und Umsatzsteuer.

Voraussetzung für eine Zertifizierung ist der Nachweis von mindestens fünf Beratertagen durch einen lizenzierten ISIS12-Berater.

© ESG Consulting GmbH

Beispiele zertifizierter Öffentlicher Einrichtungen

» **Stadt Dingolfing**
[18.4.2016] Als erste deutsche Kommune ist Dingolfing nach dem Regelwerk für Informationssicherheit ISIS12 zertifiziert. Die Gemeinde hat die Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS) nicht zuletzt durch Methoden zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Informations-Sicherheits-Management-Systems überzeugt.

» **Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Fürstenfeldbruck**
„Wir sind für die Zukunft gut gerüstet." sagt Stefan Mayer, Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Fürstenfeldbruck. „Dennoch verstehen wir die Sache als laufenden Prozess. Mit ISIS12 sind wir nun auf einem aktuellen Stand, der ab jetzt jährlich aktualisiert werden muss. Dank unseres Beraters wissen wir mittlerweile aber genau, was dabei zu tun ist. Im Verlauf des Projekts haben wir festgestellt, dass wir intuitiv schon vieles richtig umgesetzt hatten – jedoch nicht in der Dokumentationstiefe, die man wirklich braucht. Durch ISIS12 haben wir nun Prozesse und Richtlinien, die klar strukturiert als kompakter Vorgang ablaufen.

© ESG Consulting GmbH

Landratsamt Starnberg als Vorreiter bei der Informationssicherheit

» **Starnberg**

Das Landratsamt Starnberg steht bei der IT-Sicherheit bundesweit an der Spitze. „Als erste Kreisverwaltungsbehörde unter den 294 deutschen Landkreisen haben wir unser IT-Sicherheits-management nach den Kriterien des Regelwerks ISIS12 zertifizieren lassen“, gab Landrat Karl Roth in seiner Rede zum Haushalt 2018 am Montag im Kreistag bekannt. Nach intensiver Arbeit in der Verwaltung konnte Roth das Zertifikat Anfang Dezember entgegennehmen.

» **Wolfratshausen**

Zertifikat für die Stadt Wolfratshausen:
Höherer Schutz der Daten im Rathaus
Jährliche Revision
Regelmäßige Updates
Regelmäßig Abläufe überprüfen
Arbeitsprozesse durchspielen
Mitarbeiter sind alle miteingebunden

© ESG Consulting GmbH

Förderprogramm ISIS12

1. Fördergegenstand

Zur Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in der bayerischen Verwaltung sollen Kommunen mit der Förderung bei der Implementierung eines Informationssicherheits-managementsystems (ISMS) unterstützt werden. Dieses dient der Entwicklung einer Schutzstrategie und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit und der Integrität von IT-Systemen und Daten.

2. Förderberechtigte Empfänger

Einmalig förderberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse sowie die von ihnen in öffentlich-rechtlicher Form geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern mit bis zu 500 Arbeitsplätzen bzw. PC-Arbeitsplätzen.

© ESG Consulting GmbH

Förderprogramm ISIS12

3. Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben müssen unmittelbar im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Zertifizierung des ISMS ISIS12 des Bayerischen IT-Sicherheitsclusters e.V. stehen, das die Mindestanforderungen an ein ISMS gemäß der Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung des IT-Planungsrats abdeckt (vgl. Entscheidung IT-Planungsrat Nr. 2015/05).

Förderfähige Ausgaben sind:

- Beratungsdienstleistungen bei der Implementierung
- Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter
- Erstzertifizierung (weitere Informationen zur Zertifizierung finden Sie hier) oder Prüfung der vollständigen Implementierung **(die Kosten der abschließen Prüfung der vollständigen Implementierung belaufen sich auf 1.500€ netto)**

Förderfähig sind nur solche Leistungen, die von einem fachkundigen IT-Dienstleister bzw. Schulungsanbieter erbracht werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für den Erwerb von Hard- und Software, Betriebskosten sowie technische und bauliche Schutzmaßnahmen.

© ESG Consulting GmbH

Förderprogramm ISIS12

4. Förderung

Die organisatorische Abwicklung der Förderung erfolgt durch den Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V. in Regensburg. Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 EUR. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Für eine Förderung müssen die Ausgaben mindestens 2.500 EUR betragen.
- Für Beratungsdienstleistungen können bis zu 1.200 EUR pro Tag für eine Förderung berücksichtigt werden. Ein Tag entspricht 8 Arbeitsstunden.
- Förderfähige Ausgaben müssen vor der Beauftragung angemeldet und als förderfähig bestätigt werden.
- Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Alle genannten Beträge sind Brutto-Beträge, die die aktuell gültige MwSt. beinhalten.

© ESG Consulting GmbH

Förderprogramme:
Digitalbonus Bayern

» Förderung: bis zu 10.000 Euro Zuschuss für die Digitalisierung von Unternehmensbereichen und IT-Sicherheit

© ESG Consulting GmbH

Zusammenfassung

Datenschutz und **Informationssicherheit** sind notwendig und brauchen ein **Managementsystem**

Datenschutz und **Informationssicherheit ergänzen sich gegenseitig**

ISIS12 zusammen mit **ISDM7** bieten einen angemessenen Ansatz für kleine und mittlere Einrichtungen

Das Informationssicherheitsmanagementsystem nach **ISIS12** kann **zertifiziert** werden.

Die Beratungsleistungen und **Zertifizierung** sind **förderfähig**

© ESG Consulting GmbH

Ich freue mich auf Ihre Fragen und Anregungen

ESG Consulting GmbH
Livry-Gargan-Straße 6
D-82256 Fürstenfeldbruck

Dr. Dina Bartels
Senior Consultant

Telefon +49 (89) 92161 – 1737
E-Mail dina.bartels@esg-consulting.com

www.esg-consulting.com

© ESG Consulting GmbH

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Hans-Peter Mayer

Korruption – Vorteilsnahme – Compliance

Was ist zu beachten?

Waldkraiburg, 17. Oktober 2018

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Compliance = Gesetzestreue, Regelkonformität

für öffentliche Stellen im Rechtsstaat = Selbstverständlichkeit

Ziel: Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung
Lauterkeit des öffentlichen Dienstes
Sachbezogenheit und Unparteilichkeit

Art. 20 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden

Beamte § 42 BeamtStG – Dienstvergehen § 47 Abs. 1 BeamtStG
Tarifbeschäftigte § 3 Abs. 2 TVÖD - Dienstpflichtverletzung

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Was kommt alles in Frage?

Betrug § 263 StGB

Untreue § 266 StGB

Bestechlichkeit und Bestechung §§ 331 und 333 StGB

Vorteilsannahme und -gewährung §§ 332 und 334 StGB

Aber auch

Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Kartell- Vergabe- und Behilfenrecht

Energie- und umweltrechtliche Vergehen,

Beihilfe zu Steuerhinterziehung ….

BAYERISCHER GEMEINDETAG

§ 331 StGB

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

§ 333 StGB

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

§ 332 StGB

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

334 StGB

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

§§ 331 ff. StGB – Amtsdelikte

Voraussetzung – Amtsträger / für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete
= Beamte / Tarifbeschäftigte
kommunale Wahlbeamte aber auch VG- und Zweckverbandsvorsitzende
nicht Gemeinderatsmitglieder (beachte § 108 e – Abgeordnetenbestechung!)

Achtung – mit Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 13.08.1997 → Tatbestand deutlich erweitert, Anforderung an Unrechtsvereinbarung deutlich gelockert, genereller Einbezug von Drittvorteilen, Abstellung nicht mehr auf konkrete Diensthandlung sondern auf **Dienstausübung**

Dienstausübung = Handlungen, die ein Amtsträger im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt (durch Gesetz, Dienstvorschrift Geschäftsverteilung …)
kann auch nur vorbereitende Tätigkeit sein
abstrakte Zuständigkeit reicht; auf den Zeitpunkt einer konkreten Diensthandlung kommt es nicht an

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Unrechtsvereinbarung = Zuwendung muss in dem Bewusstsein angenommen werden, dass der Amtsträger hierfür irgendeine dienstliche Tätigkeit vorgenommen hat oder vornehmen wird (Gegenleistung)

aber
Sicherung der allgemeinen Geneigtheit reicht →
Abgrenzung ist schwieriger geworden

Einschränkung →

Sozialadäquanz
nur solche Leistungen, die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen und als gewohnheitsrechtlich anerkannt gelten

Rechtsprechung
Geschenke im Wert von mehr als 25,-- € sind auch bei herausgehobenen Dienstposten nicht als sozialadäquat anzusehen

Genehmigung?

Sachlich zuständige Behörde

Beschäftigte → Dienstvorgesetzter
Kommunale Wahlbeamte usw. → oberste Dienstbehörde (Gemeinderat, VG-/ZV-Versammlung)

In der Regel vor der Annahme

aber auch **unverzügliche** Unterrichtung des Dienstvorgesetzten
und Beantragung der Genehmigung

Genehmigung kann auch mit Auflagen erfolgen (Weitergabe für sozialen Zweck)

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Zuwendungen an Gemeinden, Zweckverbände aber auch Dritte

Handlungsempfehlung des Innenministeriums vom 27. Oktober 2008

Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke vom Bayerischen Staatsministerium des Innern gemeinsam erarbeitet mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern

1. Anlass und Ziel der Handlungsempfehlungen
Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Der Einsatz vieler kommunaler Mandatsträger in diesem Bereich dient dem Allgemeinwohl und verdient Unterstützung. Nachfolgende Handlungsempfehlungen sollen deshalb den kommunalen Wahlbeamten eine Hilfestellung im Umgang mit o.g. Zuwendungen geben.

Besonders ist vor allem die weite Fassung des Straftatbestands der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB) zu beachten. In den Straftatbestand der Vorteilsannahme werden neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte miteinbezogen und damit nach überwiegender Auffassung auch Vorteile erfasst, die der Amtsträger für die Anstellungskörperschaft oder für einen gemeinnützigen Verein entgegennimmt. Das Tatbestandsmerkmal der sog. „Unrechtsvereinbarung" zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger setzt nicht voraus, dass die Gegenleistung für den Vorteil in einer zumindest konkretisierbaren Diensthandlung des Amtsträgers besteht, es reicht vielmehr aus, dass der Vorteil allgemein für die Dienstausübung gewährt wird. Demnach können auch in der Vergangenheit liegende oder zukünftige, zur Zeit der Zuwendung noch gar nicht bestimmte oder bestimmbare Amtshandlungen Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein. Das ist insbesondere bei kommunalen Wahlbeamten problematisch, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Denn dadurch kann der Eindruck entstehen, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde, den Landkreis, den Bezirk oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausübung Dank ausdrücken.

So ist es bereits außerhalb Bayerns leider zu einigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen kommunale Wahlbeamte gekommen. Die Handlungsempfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten hiervor so weit wie möglich schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt. Eine Garantie für einen Risikoausschluss vermögen die Handlungsempfehlungen freilich nicht zu leisten.

2. Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen sind zur besseren Lesbarkeit auf erste Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Gemeinden (Städte) bezogen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die der Gemeinde selbst zugute kommen oder an Dritte vermittelt werden sollen, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen. Die Zuwendungen können dabei sowohl an den ersten Bürgermeister selbst als auch an andere gemeindliche Vertreter, wie z. B. die Leiter kommunaler Einrichtungen, gerichtet sein. Für Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände finden die Empfehlungen entsprechende Anwendung.

Die Empfehlungen finden keine Anwendung bei Zuwendungen, deren Entgegennahme nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als sozialadäquat (sozial üblich) gilt.

3. Empfohlene Vorgehensweise

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme schützt die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Es sollte deshalb auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden.

Hierfür können folgende Empfehlungen gegeben werden, die insbesondere aus der Rechtsprechung (BGH v. 23.05.2002, NJW 2002, 2801) und der Kommentarliteratur zu § 331 StGB entwickelt worden sind:

3.1 Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs

Der erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben (die Delegierbarkeit richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften). Es wird jedoch empfohlen, dass die Zuwendungen nicht (sofort) durch den ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden. In geeigneten Fällen kann es sich empfehlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden. Wird die sofortige Entgegennahme einer Zuwendung erwartet oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht, empfiehlt es sich, deren Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses zu erklären. Dies gilt entsprechend, wenn die Entgegennahme durch einen anderen gemeindlichen Vertreter erfolgen soll.

3.2 Dokumentation des Zuwendungsangebots

Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in eine Zuwendungsliste aufnehmen sollte. Hierbei kann es sich empfehlen, etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber, die bei verständiger Würdigung in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können (gegenwärtige oder in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, z.B. Lieferverträge, laufende bzw. anstehende Genehmigungsverfahren, Bewerber um einen Auftrag) - soweit der Gemeindeverwaltung bekannt - ebenfalls stichwortartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.

3.3 Entscheidung über Annahme des Zuwendungsangebots durch Gemeinderat bzw. bevollmächtigten Ausschuss

3.3.1 Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuss. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO)

3.3.2 Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse (s.o. Nr. 3.2) zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z.B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen. Hier ist die Eigenverantwortung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls besonders gefordert. Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses.

3.3.3 Es wird empfohlen, dass der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

3.4 Information der Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Im Nachgang zur Änderung des Strafgesetzbuchs durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gründung einer Arbeitsgruppe; Innen- und Justizministerium, Kommunale Spitzenverbände unter Einbeziehung der Generalstaatsanwaltschaft

Ziel: Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke vom 27.10.2008

Erfordernis der Transparenz, Übertragung der Grundsätze und Rechtsprechung zur Drittmittelförderung im Hochschulbereich

Information der Mitglieder: Schnellinfo vom 05.11.2008 und Beitrag in BayGTz, Heft 2/2009, S. 39 ff.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Anwendungsbereich: Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände

Empfohlene Vorgehensweise:

1. Trennung von Einwerbung und Annahme – Kontrolle
   Einwerbung durch kommunale Wahlbeamte zulässig (Annahme unter Vorbehalt)
   aber
   Annahme erfolgt durch zuständiges „Organ“ i.d. Regel Gemeinderat (Beschluss)
   Hinweis
   In der Praxis zwei- bis dreimal pro Jahr in dringenden Fällen nächste Sitzung

2. Dokumentation
   Zuwendungsangebot wird dokumentiert und Kämmerei angezeigt
   Zuwendungsliste wird erstellt (siehe Muster)

3. Beschlussfassung
   Entscheidung erfolgt im zuständigen Gremium (i.d. Regel Gemeinderat) öffentlich, außer es liegt ein Fall des Art. 52 Abs. 2 GO vor (Ausnahme)

Maßstab?
aus objektiver, unvoreingenommener Sicht darf nicht der Eindruck der Beeinflussung der Gemeinde bei ihrer Aufgabenwahrnehmung entstehen (auf jeweiligen Einzelfall ist abzustellen!)
kann Zweifel / Verdacht nicht ausgeräumt werden
→ keine Annahme
→ Eigenverantwortung des Gremiums (Entscheidung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen)

4. Annahme oder Ablehnung wird in der Zuwendungsliste dokumentiert

5. Pro Kalenderjahr Übermittlung der Zuwendungsliste an zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (i.d.R. Landratsamt) (Empfehlung)

Zuwendungsliste

Lfd. Nr.	Datum	Zuwendungsgeber	Begünstigter	Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots	Etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse	Ablehnung/ Annahme der Zuwendung durch...

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Zuwendungen an Kommunale Wahlbeamte, Beamte, Tarifbeschäftigte

→ Verwaltungsvorschriften zum bayerischen Beamtenrecht

3. Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaats Bayern

(kann von Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden für ihre Bediensteten – Beamte und Tarifbeschäftigte – entsprechend angewendet werden!)

3.1 Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten

3.1.1 Allgemeines

3.1.1.1 Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 BeamtStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

3.1.1.2 Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

3.1.2 Rechtsfolgen

3.1.2.1 Freiheits- bzw. Geldstrafe

Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamtinnen oder Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

3.1.2.2 Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. StGB).

Werden Beamtinnen oder Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenver-

hältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 BeamtStG). Dies gilt auch bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. Sind Beamtinnen oder Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, BGBl I S. 322, 847, 2033, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009, BGBl I S. 700).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen.

Darüber hinaus haften Beamtinnen und Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamtStG).

3.1.3 Zur Erläuterung des § 42 BeamtStG wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

3.1.3.1 „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des § 42 BeamtStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt" nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

3.1.3.2 „In Bezug auf das Amt" im Sinn des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt" gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtinnen oder Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt" gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtinnen oder Beamten verknüpft sein. Erkennen Beamtinnen oder Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nr. 3.1.3.3 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3.1.3.3 Beamtinnen und Beamte dürfen eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Nr. 3.1.3.5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamtinnen und Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Zustimmung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamtinnen oder Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach § 42 BeamtStG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

3.1.3.4 Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtinnen oder Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamtinnen oder Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

3.1.3.5 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtinnen und Beamten (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

3.1.3.6 Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3.1.3.8 gilt das Gleiche für die übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihres Amts, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

3.1.3.7 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.1.3.8 Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kfz vom Bahnhof).

3.2 Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden

3.2.1 Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifrechtliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

3.2.2 Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder

3.3 Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten

3.3.1 Die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamtStG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.

3.3.2 Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamtStG und §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip", unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

3.4 Ergänzende Anordnungen

3.4.1 Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

3.4.2 Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z.B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.

Beispiel: Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt München

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Antikorruptionsrichtlinie
– Dienstanweisung des Oberbürgermeisters für alle seinem Weisungsrecht unterliegenden Beschäftigten der Landeshauptstadt München –

Präambel

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integres Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen städtische Beschäftigte sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherrin bzw. der Arbeitgeberin möglich.

Diese Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das für alle städtischen Beschäftigten geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die städtischen Beschäftigten vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention bei der Landeshauptstadt München und soll einen stadtweit einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt München einschließlich der Eigenbetriebe sowie für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder.

(2) [1]Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoringleistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Landeshauptstadt München für kommunale oder gemeinnützige Zwecke. [2]Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.

(3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur vom Oberbürgermeister erlassen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) [1]**Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

[2]Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. [3]Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.

(2) [1]Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person

1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte oder
2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.

[2]Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

§ 3 Grundsätzliches Annahmeverbot

(1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) [1]Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn
1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4)
   oder
2. die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).

[2]Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.

(3) [1]Die Annahme von Geld – gleich in welcher Höhe – ist verboten. [2]Ausnahmeregelungen zur Annahme von Trinkgeld kann nur der Oberbürgermeister erlassen.

§ 4 Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 25 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe
   (→ mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung;
   (→ die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet).

   Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro.**

   Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.

2. übliche und angemessene **Bewirtungen**
   a) durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften,
   b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
   c) als Begleitpersonen des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
   d) berufsmäßiger Stadtratsmitglieder bzw. von diesen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.

3. Teilnahme an **Veranstaltungen**
   a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften,
   b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
   c) als Begleitpersonen des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
   d) durch berufsmäßige Stadtratsmitglieder bzw. von diesen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.

4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.

5. **Zuwendungen von städtischen Beschäftigten** zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang.

6. **Rabatte**, die allen städtischen Beschäftigten, den Beschäftigten eines Referats / Eigenbetriebs oder einer städtischen Berufsgruppe eingeräumt werden.

7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Landeshauptstadt München über.

§ 5 Zustimmung

(1) [1]Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. [2]Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

(2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung
   1. die objektive Dienstausübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist
   und
   2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.

(3) [1]Die Zustimmung muss elektronisch oder schriftlich beantragt werden. [2]Hierfür ist das im Intranet bzw. bei den Geschäftsleitungen verfügbare Formular „Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung" zu verwenden. [3]Gleichzeitig ist die bzw. der Vorgesetzte zu informieren.

(4) [1]Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist der Oberbürgermeister (Art. 37 BayGO in Verbindung mit § 22 Nr. 7 GeschO) bzw. bei den Eigenbetrieben die jeweilige Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 S. 1 BayGO). [2]Für die Referate ist die Zuständigkeit für Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500 Euro auf die Referatsleitung bzw. auf eine von dieser benannte Stelle delegiert. [3]Bei Zuwendungen an berufsmäßige Stadtratsmitglieder oder die Werkleitung eines Eigenbetriebs ist stets der Oberbürgermeister zuständig.

(5) [1]Die Zustimmung ist elektronisch oder schriftlich zu erteilen. [2]Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters zeichnet die bzw. der Gesamtstädtische Antikorruptionsbeauftragte in elektronischer oder schriftlicher Form mit, in allen anderen Fällen die bzw. der örtliche Antikorruptionsbeauftragte.

(6) Ablehnungen erfolgen ebenfalls elektronisch oder schriftlich.

§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen

[1]Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. [2]Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 25 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. [3]Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.

2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an die Antikorruptionsbeauftragte bzw. den Antikorruptionsbeauftragten unverzüglich weiterzugeben.

3. Die Antikorruptionsbeauftragten veranlassen das Weitere (Rückgabe an zuwendende Person, Vernichtung verderblicher Waren und Information der zuwendenden Person, Strafanzeige über die Antikorruptionsstelle oder bei anonymen Zuwendungen Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung).

§ 7 Information der Antikorruptionsbeauftragten

[1]Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte zu informieren.
[2]Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß

(1) [1]Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. [2]Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

(2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.

(3) Schäden, die der Landeshauptstadt München durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

§ 9 Bekanntgabe

Diese Richtlinie wird den Beschäftigten anlässlich ihrer Einstellung und einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt am 1. September 2015 in Kraft. [2]Gleichzeitig ist die Antikorruptionsrichtlinie in der Fassung vom 15. März 2014 aufgehoben.

München, den 31.07.2015

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Verstöße?

→ strafrechtliche Konsequenzen

- Strafrechtliches Ermittlungsverfahren
  Einleitung
  Einstellung
  Einstellung gegen Zahlung eines Geldbetrags
- Strafbefehl (bis 90 Tagessätze keine Vorstrafe!)
- Öffentliche Verhandlung - Strafurteil

→ dienstrechtliche Konsequenzen

- Beamte
  Disziplinarverfahren (je nach Grad des Verstoßes) bis max. Entfernung aus dem Dienst
- Tarifbeschäftigte
  arbeitsrechtliche Konsequenzen (je nach Grad des Verstoßes)
  Abmahnung, ordentliche / außerordentlich Kündigung

Bitte beachten Sie das Konzept zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung, das das Bayerische Innenministerium allen Kommunen zur Anwendung empfohlen hat.

Abrufbar unter:
http://.innenministerium.bayern.de/service/gesetze/detail/08388/

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung
Hans-Peter Mayer

Kontakt:
Geschäftsstelle
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 089/36 00 09-17, Fax: 089/36 56 03,
E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de